

Sonnabends, den 20. November, 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.  
Unser allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

47.



# Wochentliche-Stettinische Erz- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Woraus zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnhen, zu verspielen, vorkommen, verloren, gesunden, oder gestohlen worden: Diesen werden sodann angefüset diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Dienstung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Darin eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angenommenen Fremden ic. ic. Zuletzt findet sich die Obers Brod und Fleisch-Taxe, nebst dem marktzänglichen Preis der Wolle und des Getreides in Wer- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angenommenen Schiffer.

## I. A VERTISSEMENT.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. Unserm allergnädigsten Herrn gemeldet worden, wie durch boshafe und übel intentionirte Leute, in Pommern und zu Stettin, die maliciouse und allerhöchst des ortsselfen empfindliche Bruts ausgefreut worden, als ob denen Entrepreneurs derer Oder-Bruchs-Mühungen und Bewallungen, die ihnen auf Kind und Kindes-Kind verschrieckte Entrepisen, wenn sie solche verstzt gedünkt, und in völligen Stand gebracht haben würden, nicht gelassen, sondern nach Kurzen oder nach vice 11 Jahren, zu denen Eimmereyen sowohl, als zu denen Domänen revertert und zurück genommen warden würden, durch welche indiges Brutt, die Entrepreneurs nicht wenig irre gemacht, und in grosse Verzummenß

Kümmerniß gesetzet worden; Als haben vor höchstgedachte Se: König. Majestät um erwünschte Entrepreneurs hierunter völlig zu rassuriren nöthig gefunden, hierdurch vor Sich und Dero König. Successores an der Crone, und Dero Herzogthum Pommern, bei Dero König. Wert, unter Dero Hochsteigenhändigen Unterschrift, öffentlich auf das Bündigte zu declariren, und denen mehrbemeldeten Entrepreneurs dadurch die kräftigste Verückerung zu erhalten, daß die von ihnen übernommene Entrepreneure, daferne sie sonstigen sulche in gehörigen Stand gebracht, und ihren confirmirten Contracten ein Genügen leisten, ihretz seitwirt erb- und eigenthümlich verbleiben, und sie bey deren Besitz und Domine allemahl auf das nachdrücklichste mainainenet, auch solche von nun an, und zu ewigen Zeiten, niemahls, es sen zu denen Domänen, oder aber zu deren Kümmereien vindicaret, oder revocaret werden sollen, wovonach sich auch die Pommersche Regierung sowohl, als die dorfte Krieges- und Domänen-Cammer gehorjaret, zu achten, und die mehrbemeldete Entrepreneure bey ihren confirmirten Contracten, dieser wohlbedächtig ertheilten bündigen Declaration und ernstlichen Willens-Meynung gemäß, nachdrücklich zu schützen hat. Signatum Berlin den 19ten Septembr. 1751.

(L.S.)

FRIEDRICH.

Blumenthal.

## 2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es hat die Königl. Regierung zu Stettin, des Kümmerei Am Ende Haus, welches alßier zu Stettin in der kleinen Wollnöber-Straße belegen, subhaftiret, und sind Termine Licitacionis auf den 11ten Octbr., 2ten Novembr. und 2ten Decembr. angezeigt, wie es die alßier zu Stettin, und zu Stargard und Pyritz assigirte Proclamata quam mehrere befagen, als worin die Beschaffenheit des Hauses beschrieben, und das darbeneben ein Flügel, 2 Hinter-Gehäude, Wagen- und Holz-Kemise, auch Brunnen verhandhen, so alles auf 1247 Rthlr. 4 Gr. die dazu gehörige Wiese aber 120 Rthlr. taxiret, umgleichen die Opera publica benannt. Solchen nach haben sich diejenigen welche dieses Haus mit Zubehör zu erkaufen vermeynen, in obgedachten Terminen vor der Königl. Regierung zu gestellen, und der Meistbietende in letztem Termine der Addiction zu gewartern. Signatum Stettin den 10ten Septembr. 1751.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Als ab instantiam salligen Advocati Braunschweigk Frae Witwe, wider den Bürger Salchow, wegen des annod an der Küzlerin restirenden Kauf-Pretii seines Hauses, so der großen Bohm-Straße belegen, nach richtig erweiterter Forderung und Ermangelung anderweitiger Befriedigung, nunmehr Subhaftatio erkannt worden, und bey gesdhehener Tore der Werth des Hauses quest nach Abzug der Onerum a 4 Rthlr. 2 Gr. 8. so iährlich davon zu entrichten auf 1206 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf. gebähzt, und Termine Licitacionis auf den 27ten Novembr. a. o. präzist; so wird solches hierdurch zu jedermann Wissenschaft befandt gemacht, damit diejenigen, welche etwa auf vorbenannte Salchowsche Haus ih: Grödts zu Kun willens, sich in præficio Termino alßier im St. Marien Stift-Kirchen-Gericht einstaben mögen, und gewärtig spon können, daß alsdenn dem Meistbietenden die Addiction geschehen werde.

Dem Publico wird hie durch notificiert, daß der Buchhändler Johann Gottlieb Andloff, den 22en November. 1751. als bevorstehender Montag, eine Auction von ausserlesenen und wohl conditionirten juristisch historisch, auch theologischen Büchern, auf seiner Stube, bey dem Verbrieter Herrn Krauen, in der Grapenpfeffer-Straße, halten wdt; Als wofür die Herren Liebhaber sich selbigen Tages Nachmittags von 1 bis 6 Uhr, und die folgenden Tage um solcher Zeit bis zu Ende einzufinden belieben werden. Auch können die auswärtigen Herren Liebhaber ihrer etwairige Commission an obgedachten Auctionatorem beliebda eininden, welcher ihnen gerne dienen wird.

Der Haß und Rosaen-Beker Meister Joh. Sercke ist willens, sein in der München-Straße, belegenes Wohnhaus zu verkaufen. In selbigj: Werber-Haus, welches auf beiden Seiten eigene massive Mauern hat, sind fünf Stuben, fünf Kümmern, zwei Küchen. In den Seiten-Güßen auf dem Hof sind drei Stuben, drei Kümmern. Auf den Hof ist noch ein Speicher mit dr: p neugelegte Boden, und unter denselben ist ein Stall auf fünf Pferde. Auch ist bey dem Hause ein guter Hofraum. Unter dem Hause sind zw: gewölbte, und ein Balcon-Keller; Wann sich also Liebhaber finden solten, oben angezeigtes Haus an sich zu kaufen, können sich die Herren Käufer bey dem Eigenthümer melden, und mit denselben contrahiren.

Der Pagelsdorf Sen. ist gesonnen, sein in der grossen Wollweber-Straße, zwischen des Koch Güts, und Schulmeister Kiebusch Häusern inne belegenes Wohnhaus, worinnen fünf Stuben, eine Kümm., eine Küche, ein Wohn- und ein Holz-Keller, danebst ein unter Hofraum und Garten, entweder zu verkaufen, oder allenfalls die Unterküche, in welchen zwei Stuben, ein Alcove und Küch, zusamt Hof und Garten zu vermieten; Wer zu dem ein oder andern Lust hat, kan sich bey dem Herrn Eigenthümer in der Bohm-Straße hellebstig melden, und einen billigen Accord gewärtigen.

Die

Die Interessenten des Schiffes S. Michael sind gesonnen sich aussinehander zu sezen, und das Schiff plus Licitanti zu verkaufen, wou Termimi Licentionalis auf den 11ten, 25ten Novembr. und 26ten Decembr. c. anberajmet worden. Wer belieben hat dieses Schiff zu laufen, tan sich des Nachmittags um 2 Uhr in denen angefisgten Terminen zu Sealter Hanse melben, biechen und gewartigen, daß solches in ule mo Termio plus Licitanti werde zugeschlagen werden. Das Inventarium davon ist bei dem Schiffer Höstel zu sehen.

Des Kaufmann Pedresen Herren Creditorum Haus, welches in dem Hagen, zwischen des Väder Meister Junolgen, und in der Oder, Straße zwischen der Witwe Alten Häusern innen belegen, andernwels tis und zwar den 17ten Novembr. c. Nachmittages um 2 Uhr im lobamen Stadts. richt subhaftest werden; Die Herren Liebhahere werden dahero erlaubet, in Termio præcio ihren Both ad Protocolium zu geben, da dann selbige plus licitanti addicct werden solle. Die Taxe ist zu 4047 Rthlr. 11 Gr. von denen Gewerben festgesetz.

Das Schiff S. Michael genannt, welches der verstorbene Schiffer Hildebrandt gefahren, soll plus Licitanti verkaufit werden, wou Termimi auf den zoten Octbr. 27ten Novembr. und 17ten Decembr. præsigter werden. Die etwonten Liebhahere können sich in Termio des Morgens um 9 Uhr auf dem Kasidischen Gericht melben, biechen und gewartigen, daß das Schiff in ultimo Termio plus Licitanti werde zugeschlagen werden. Wobei zur Nachricht dienes, daß dasselbe auf 245 Rthlr. taxiret werden.

Es sollen den 25ten hujus in des Kaufmann Præses Creditorum Hauses, verschiedene wohl condicione Wam Gefäße, veraucti outlet werden; Soleten sich hien Liebhahere finden, so werden selbige erschabet, an gebachtem Tage Morgens um 9, und des Nachmittags um 2 Uhr in dem Präsesen Hause zu erscheinern, und daran zu biechen.

Als von dem Notar's Schüler, eine kostbare zwölflustige Spanische Glint, zwey Engel-Büchsen, ein Musketeier Gewehr, drey alte Flinten, ein Officier Degen, ein Hirschfänger, D. gen, ein Officier Ministras gen, eine rothe mit Goldgestickte Chaberague, nebst den Holster-Körpern, drey hohe Drüschen, ein Paar vergoldete Pudeln zum Reitstangen, ein completes neues Stabs-Officier-Gegel, vier schöne Vocale, wo von der eins vergoldet, vier Lümlers, und zwey Dandees, ein schöner porcellainer Aufsatz, und ein Douzin Lassen, insgleiden eine recht kostbare neue Reise-Menag, mit dem Zubehör, den 17ten Decembr. c. auf seiner Stub, in des Schuster Väls Hanse am Rossmarckte, Nachmittage um 2 Uhr verauktionirt werden sollen; So werden die Liebhahere erlaubet, sich beliebigst einzufinden, und hadden hernächst zu gewartigen, daß plus licitanti für baate Bezahlung die erstandene Sachen verabfolget werden sollen.

Ein vierstündig schmalzæsiger Reise-Wagen oder Kutsche, so ungemein commode, leicht, und doch durabel, ist bey dem Sattler Müller Dresfern, in der Schulzins-Straße, zu verkaufen; Wer dergleichen benötiget, bieblete sich daselbst zu melben, er wird billigen Preis finden.

Da in dem angelegt gewesenen Termio zu Verkaufung derer Weine in des Kaufmann Præschen Wohnung sich kein Räuer eingefunden, so ist auf Verordnung eines lobamen Stadts. Gerichtes hieselbst, daß ein andrewitzischer Terminus auf den 27ten hujus anberauert. Die Sorten des Weines sind folgende, als: Zwei Droph. Melns Wein. Einen halben Droph. Roquemaner. Einen halben Droph. other Wein. Drau und drey viertel Acker Franz-Brandstewin. Drey und zwölfzig Röuteilen Schlüssel-Vlum. Wein. Einen viertel Acker Siefer Sekt. Bier, und einen halben Droph. Drauf. Die Liebhaher werden dahero nochmahl erlaubet, an gebachtem Tage Morgens um 9, und Nachmittags um 2 Uhr zu erscheinen, und ihrem Both darauf zu künd, da denn vom Meistörlein gegen baare Bezahlung die Zuschlagung geschiehen solle.

In der Kunckelschen Buchhandlung althier, findet man folgende neue Bücher: 1) Historische Beschreibung der Chur- und Mark Brandenburg, nach ihrem Ursprungs, Einwohnern, natürlichen Beschlaffens, heil. Gewässer, Landschaften, Städten, geistlichen Stiftern ic. 1 Thell 751. 3 Rthlr. 12 Gr. 2) Erläuterung einer in Kupfer gestochene Vorstellung des Brandenburgischen Hanste, 8. 751. 8 Gr. 3) Nachricht zur Geschichte des Hanst Brandenburg, 8. 751. 12 Gr. 4) von Schwedens gründliche Nachricht von gesetzlich und außer geistlicher Ausbildung der Büchre nach dem jährlichen Abzug, aufs neu vermehret, und auf neugewißtige Zeiten eingerichtet, 8. 751. 12 Gr. 5) Sonderbar curiosus und sehr merkwürdiges Gespräch im Reiche der Todten, zwischen dem Weltberühmten Grafen Moris von Sachsen, und dem Baron Joh. Leopold von Bärenbau, zwey Barrerü. 4. 751. 6 Gr. 6) Leib-Diener der Schönheit, oder neu entdeckte Geheimnisse von der Schönheit des Frauenzimmers, 8. 751. 6 Gr. Der Catalogus von mehreren neuen Büchern wird gratis ausgegeben.

### 13. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Nachdem der Accise-Inspector Hözsel zu Greiffenberg gesonnen, sein in Stolpe stehendes Haus und Garten zu verkaufen; Als wird solches dem Publico h. mitte bekannt gemacht, und können sich die etwas wüsten Herren Räuber derselben entheben den dem Herrn Accise- und Zoll-Inspector de LaMarche zu Stolpe, oder aber bey dem Eigentümer zu Greiffenberg beobachtig machen, um einen billigen Kauf gewährten.

Als die Königl. Mühlen bey Danzig ohnewelt Stettin, per modum licitationis, erb und eigentümlich verkauft werden sollen, und dazu Termint auf den 27ten November, a. e. 17ten und zogen Decembre, angesetzt werden; So wird dem Publico solches hierdurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so diese Mühle an sich zu kaufen willens, sich in denen angegebenen Terminen allerhier auf der Königl. Krieges- und Domänen-Cammer Vormittag um 10 Uhr melden, ih. ein Both daran thun, und in den letzten Termintagen gewährten, daß solche plus licitarii bis auf einzugesangtes Königl. allergnädigste Approbation zugeschlagen werden sollen. Signatum Stettin den 27ten October. 1751.

Königl. Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Als dem zu erbliebenen Verkaufung der Mühle zu Bandemin, im Achte Pudags, sich angegebenen Käufer, Mühlens-Meister Blauch, sohane Mühle auf die sie sich ausgebietene Conditio, nicht zugeschlagen werden können; So werden in Verkaufung derselben drei anderweltige Terminti Licitationis, als auf den zogen Novembr. 4ten und 18ten Decembre, c. hemicl. anberahmet; und können diejenigen, so selbe käuflich an sich zu bringen gesonnen, sich derselber anberahmet; und können diejenigen, so diese Mühle, ih. ihren Both ad Protocollum geben, und gewährten, daß solche plus licitarii, bis auf des Hoses Approbation zugeschlagen werden soll. Wobei zugleich zur Nachricht dienet, daß für diese Mühle 500 Rthlr. bereits gebrochen worden. Signatum Stettin den 4ten November. 1751.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Als der zu erbliebenen Verkauf der Eschweizschen, im Achte Pudags, belegenen Wind-Mühle, sich angegebene Mühlen-Meister Bröcker sich derselben begegen, und sohane Mühle nach dem allernächstesten Re-Script vom 27ten Octobr. c. anderweltis licitare werden soll; So wird dem Publico solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und können diejenigen, so diese Mühle, für welche bereits 268 Rthlr. gebrochen worden, erblieblich an sich zu bringen Lust haben, sich in besagtem Terminti auf derselber Königl. Krieges- und Domänen-Cammer melden, ih. ihren Both ad Protocollum geben, und gewährten, daß diejenigen der die besten Conditioes offerirent, dieselbe bis zu des Hoses Approbation zugeschlagen werden soll. Signatum Stettin den 4ten Novembr. 1751.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Als die unterm Achte Taisenj. belegene Königliche soebenmäne Hammer-Wasser-Mühle, öffentlich licitare, und plus licitarii erb und eigentümlich verkauft werden soll, und zu dem Ende Terminti Licitationis auf den 18ten October, 1751 und zogen Novembr. 2. c. angegeben worden; So wird dem Publico solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und können diejenigen, welche diese Wasser-Mühle zu kaufen willens sind, sich in denen angegebenen Terminen allerhier des Vormittags auf der Königl. Krieges- und Domänen-Cammer melden, ih. ihren Both daran ad Protocollum geben, und gewährten, daß in dem letzten Terminti die Mühle dem Meßtischenden, und welcher die annehmlichste Conditioes offerirent wird, bis auf erfolgter Königl. Approbation zugeschlagen werden soll. Signatum Stettin den 27ten Septembr. 1751.

Königl. Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Es ist bey der Königl. Regierung zu Alten Stettin das Lenckhe Amtshilf Gute in dem Dorce Hohenwalde, welches im Preussischen Kreise unweit Arnswalde belegen, od ungens zu einem subhafftire, und sind Terminti Licitationis auf den 22ten Novembr. zum ersten, den 20ten Decembre zum andern, und den 26ten Januarii a. f. peremtorie angesetzt, wie die sowohl bieselbst, als auch in Staroard und Yrens Walde affigirte Proclamata mit mehrheit besagen, und ist dabei auch der Extra- und dem Anschlage beständich, welcher sic deducit deducitur auf 7013 Rthlr. 13 Gr. beläuft. Solchemnach haben sich die Licitiones in denen bestimmten Terminen vor der Königlichen Regierung zu gestellen, und der Meßtischende in dem letzten Terminti die Addiction zu gewarten. Signatum Stettin den 11ten Octobr. 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Dennach resolviret worden, die grosse Stadt-Mühle im Colbergischen Stadt-Eigenhause, an den Meßtischenden zu verkaufen, und dazu Terminti Licitationis auf den 14ten October, 11ten Novembr. und 26ten Decembr. a. c. anberahmet worden; Als wird dem Publico solches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht, und können diejenige, so solche Mühle zu kaufen willens, sich in benannten Terminis auf der Königl. Krieges- und Domänen-Cammer melden, auf die Mühle biehen und gewährten, daß solche plus licitarii zugeschlagen werden soll. Signatum Stettin den 7ten Septembr. 1751.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Von Gottes Gnaden Mr. Friderich, König in Preussen, Margraf in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Thurnfurstic Güzen biehlt männiglich zu wissen, was massen der Pastor Bernhardi

hardi, in Sachen contra die Geschwister von Puttkammer, in punto debiti, wegen der ihm immittierten 4 Höfe zu Kloster, welche die Colonie Scheuer, Möglin, Brats und Andreas Vandelin im Besitz haben, nachdem die Lehnshöfe auf sie, an dieselben ad retendum erlangten Citation, sich nicht gemeldet, sondern sich präclübiren lassen, unterm 12ten Febr. a. c. zwar bereits gewöhlliche Subhastations-Patente erholt, anjüzo aber, da in dem vorigen Termine Licitacionis sich kein annehmlicher Licitant gefunden, obes dakte Subhastations-Patente, laut beßlegenden obßchriftlichen Subhastations-Patente sub A tenoribus zu lassen, allerunterthänig gebetzen. Wenn Wir nun des Supplicanten Gesuch, da in artis des Supplicarien, contra feligen Hauptmann von Puttkammer Erben, modo die Geschwister von Puttkammer, in punto debiti do anno 1748, die Taxacion obgedachte 4 Höfe, per Commissarium bereits geschehen, und dieselben mit den dabei befindenen Ausstaat, Viehstand, stehenden Hädchen, Jurisdiction und Fiscerey, nach Abzug des felyn-Pferde-Gebotes, schliedenden Inventarii an Saat und Vieh, auch anderer Onerum, nach der Beilage B auf 2379 Rthlr. gewürdiget, und in Aufsatz gebracht worden, allernächst defterirt haben; Solchenmoch subhastiter Wie, und stellen zu männiglichen feilen Kauf sämtliche vorbenannte 4 Höfe hiedurch vornehmlich, citizen und laben auch dierjenigen, welche Vielesen haben selbige zu erlaufen, auf den den 18ten Octbr. 17ten Novembr. und 20ten Decembr. und zwar gegen den leichten Terminum peremtorie, daß dieselben in gesetzten Terminis erschienen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarnt sollen, daß in leichtem Termino diese Höfe dem Meißtberlein zugeschlagen, und nochmals niemand dagegen gehörte werde. Und damit dieses zu jüdermanns Wissensvort gelange, so ist ein Proclama hieron allhier in Eöslin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Schlebelin zu öffigen, auch denen Intelligenz-Beitungen zu inserieren. Signatum Eöslin den zoten Septembr. 1751.

(L.S.) G. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preissen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ic. ic. Güten heimt männiglich zu wissen, wasmassen der Rittermeister von Steinböller, Tutor nomine Christian Görtsch von Mündowen Kinder, vermöge beßlegenden obßchriftlichen Supplicati ausgesetzt, wie daß da die Lehnshöfe an den Güthern Nassow, Tursevanz und Leckow, cum pertinentiis, weil sie auf die unterm 25ten Januarii a. c. erkannte Edikale, ob sic die Güther quæst, auf 24 Jahr wiederläufig, gegen Erlegung des ökümmerlichen Werths annehmen wollen, sich nicht erkläret, per Sentence vom 2ten May und 27ten Junii a. c. bereits präclübret, die Tore auch das von schon etmahl landfölich aufgenommen worden, es nur auf die Subhastation solcher Güther ankommen würde, mit allerunterthäniger Bitte, daß wir zu dem Ende solche ad hastam zu stellen allernächst gerufen mödten. Wenn Wir nun dem Petito defterirt, und gewöhlliche Subhastations-Patente erlangt haben; So subhastire Wie und stellen zu männiglichen feilen Kauf obgedachte Güther, wovon 1.) das Antschell-Guths in Nassow an Landung, Viehstand, stehenden Hebungen und Holzungen, nebst andern Vertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, mit Saaten, zu 5 pro Cent. laut Beilage A. nach Abzug der Onerum 6019 Rthlr. 23 Gr. 2.) Das Guth Tursevanz an Acker, Saaten, und stehenden Hädchen, nach Abzug der Onerum zu 5 pro Cent. noch der Beilage B. 2012 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. Und 3.) das Guth Leckow an Acker, Saaten, Viehstand, stehenden Hebungen, etwas jungen Fichten-Holz und andern Resallen, nach der Beilage C. 3468 Rthlr. 15 Gr. 4 Pf. gewürdiget, und in Aufsatz gebracht worden; Eickern und laben auch dierjenigen, welche Vielesen haben solche Güther zu erlaufen, auf den 27ten November, 27ten December, und 17ten Januarii des heranahenden 1752ten Jahres, und war gegen den letzten Terminum peremtorie, daß dieselben in angestellten Terminis erschienen, in Handlung treten, den Kauf auf 24 Jahr wiederläufig schließen, oder gewarnt sollen, daß im leichten Termino diese Güther dem Meißtberlein zugeschlagen, und nochmals niemand dagegen gehörte werde. Und damit dieses zu jüdermanns Wissensvort gelange, so ist ein Proclama hieron allhier in Eöslin, das andere zu Colberg, und das dritte zu Schlebelin zu öffigen, auch denen Intelligenz-Beitungen zu inserieren. Signatur Eöslin den 11ten Octbr. 1751.

G. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Mit der Müller Meister Andrasch, die seiner Herrschaft schuldige 196 Rthlr. 22 Gr. nicht bezahlen kan, falls nicht die von ihm vor Marienhagen erbaute Wind-Mühle verkauft wird; So ist die Subhastation erwehrte Mühle in Marienhagen, welche auf 308 Rthlr. 4 Gr. gerichtlich schätzt, von der Herrschaft, dem Hrn Landrat von Wedell veranlaßet, und die Termine zur Licitacion auf den 14ten Octbr. 15ten Novembr. und 16ten Decembr. c. angesetzt; Es wird solches denemjenigen, so diese Wind-Mühle, wobei ein Haus, Scheune und Stall, zu kaufen belieben, befandt gemacht, und können dieselben an erwähntn Tagen bey dem Notario Michaelis in Stargard sich astellen, ihrer Both ad Protocollo geben, und gewarnt werden, daß im leichten Termino ostgedachte Wind-Mühle gegen baare Bezahlung dem Meißtberlein abdicaret werden soll.

Nach dem Decreto der Königl. Krieges- und Domänen-Cammer vom 2ten Augusti c. sollen die Waaren, so der Jude Levin Salomon aus Güsgow, in dem Dorfe Zemmelin unversteckt hat sich gehabt, konfisziert und publice verkauft werden; Als nun Terminalis hierzu auf den 27ten Novembr. c. angesetzt; So wird solches hiedurch jedermann befandt gemacht, und können die Liebhaber sich am bemeldeten Tage

Tags in dem Königl. Amts-Haus zu Stolp vor Mittags um 10 Uhr einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden gegen daare Bezahlung die Waren werden zugeschlagen werden.

Als das auf dem in den Stolpischen Stadt-Holze, die Lohmühle genannte, zur Nutzung bestimmt Orte, befindliche Holz, zum Brennholz, an die Meistbietenden verkaust werden soll, dergestalt, daß der Käufer die Abstimmung an der Burgst mit übernimmt, und zu Grenzen schlagen läßt, und dazu Terminus Licitationis auf den 12ten, 13ten November, und 14ten Decemb. c. anberahmet werden; So wird solches hieburch bestand gemacht, damit diejenigen so belieben haben, dieses Holz zu kaufen, sich in gesuchten Terminis zu Rathhaus eilhaft zu Stolpe zu melden, ihren Gebot thun, und mit ihnen alsdenn Handlung abzufangen, auch allenfalls plus Minus können zugeschlagen werden.

Da auf Wrobbana E. Königl. geistlichen Consistori zu Stettin, die Kirchen-Häuser zu Posen wald, welche bisher an Meisth. Lute ausgethan worden, nunmehr an die Meistbietenden verkaust werden sollen; So wird solches hieburch bestand gemacht, und davon diejenigen, welche eines oder mehrere dieser Häuser erhandeln wollen, den 4ten, 11ten und 18ten Januarii sib in daser Prepositur des Mensehens um 9 Uhr einfinden, und daselbst ihr Gebot thun, wornächst denn denen Meistbietenden gebaute Häuser läufig überlassen werden sollen.

Weil sich bisher noch kein Käufer gefunden zu den Christlichen Poselschen Güthern in Schwans, welche der Eublischen Kirche schon den 26ten Antritt 1745, gerichtlich in solarem zugeschlagen, und schon Weißfähr durch die Intelligenz zum Verkauf angeboten sind; So werden folgende Städte, als das Christian Poselsche Haus zu Schwans, in der Cöslinschen Straße, zwischen Meister Paul Schulz in Jun. und dem Geauer Herrn Hofmann belegen, so fürmlich einem Schmiede sehr ghy ist, wie denn auch jeho ein solcher in die Meiste darter wohnet; insgleiden die dazugehörige Wude, zwischen Meister Johann Lübben, und Peter Kienz Hinter-Zimmera bilgen, wie auch ein Stück Acker, oben der Walzmühle, nahe am Wollentweber-Holz, a 5 Schuh, und ein Stück Acker daselbst, nahe an der Schule, a 8 Schuh, fil, abermahl hemist öffentlich seit geboten; und han ein etwaniger Käufer sib entweder bey dem Herrn Chirurgo Wahnis in Schwans, oder bey dem Schloss Prediger Giamon in Stolpe beweigen forderanß melden, und versichert seyn, daß ein billiger Kauf-Contract in einem oder andern Stücke, oder auch zu sammen, werde geschlossen, und alle nötige Sicherheit darüber v. rücksicht werden.

Es sind in dem Gräflichen Mellisschen Garten zu Damgau, im Randowischen Kreise belegene, eine Quantität ergogene Obst-Bäume, von allerhand euten Sorten, zum Verkauf vorräthig; falls nun jemand beliebet davon einige zu erhandeln, derselbe wolle sich bey dem dazigen Gärtner melden, und jeders mänglich eines blauen Preises, auch aufsichtige Besafzung sich verständen halten.

Es wird hieburch gemeldet, wie in Stargard ein stader grossr Spiegel, einer stadt Nüßbaumnen Spild, angleichen eine Hanze-Uhr, zu verkaufen; Wer Beliebte dage hat, kan sich bey dem Königlichen Post-Amt melden, woselbst ihm nähere Nachricht gegeben werden kan.

Magistratus der Stadts Greifswalda macht dem Publico hieburch bekannt, daß schon vielmals das Einschlische Wohnhaus an der Mühle nun öffentlichem Verkauf ausgeschoben, die heuer aber noch kein anscheinlicher Käufer sei gefunden; So wird hemist ein nächmlicher Terminus auf den 20ten Novemb. pro ultimo eingesetzt, und können die Liebhabere sich am demelbten Tage zu Rathhaus einfinden, Ihr Gebot ad Protocollum geben, und des Zuschlages ohfahrlbar gewärtigen.

Als auf Verordnung der Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer, der hiesige Besitz-Denkast an den Meistbietenden ausgeschoben werden soll; So werden zu der einen dazu eingesetzten 29te Novemb. und 13te Decemb. c. in welchem die Liebhabere in Grossenbergs um 10 Uhr Vormittag zu Rathhaus sich melden, ihr Gebot thun, und zugleich gewärtigen können, daß dem Meistbietenden so dann solcher Besitz-Denkast, welcher überall von guten Gesetzen ist, zugeschlagen werden soll.

#### 4. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Es soll das in der Neumark, im Goldinischen Kreise belegene, des General-Majors, Freyherrn von der Golse Erben, zugehörige Gut-Mellenthin, wovon sic die Lize, und war 1.) die beständige Gefälle auf 72 Rthlr. 22 Gr. 2.) Die Unbeständigk. 26. Rthlr. 8 Gr. 4 Pf. 3.) Die Walz-Nutzung, 149 Rthlr. 4.) Fischerei und Teich-Nutzung, 40 Rthlr. 5.) Mühlens-Pacht, 70 Rthlr. 6.) Brauerei, 136 Rthlr. 12 Gr. 7.) Brantwelt-Wrennen, 46 Rthlr. 8.) Gartens-Nutzung, 50 Rthlr. 9.) Schweine-Zucht und Feder-Vieh, 18 Rthlr. 10.) Wiesewechsel, 920 Rthlr. 18 Gr. 10 Pf. 11.) Am Getreide, 2646 Rthlr. 3 Gr. 8 Pf. 12.) Ruh-Pacht, 531 Rthlr. 16 Gr. 13.) Säderdeut-Nutzung, auf 360 Rthlr. Das jährliche Nutzungs-Quantum, aber nach Abzug 1152 Rthlr. 22 Gr. 4 Pf. Ausgaben, auf 3974 Rthlr. 9 Gr. 6 Pf. sich beträdet, auf Trinitatis künftigen Jahres, auf 6 Jahr an den Meistbietenden verrechnet werden, und sind dazu der 25 Decemb. a. c. 29te Januarii und 4te Martii des neuzeitlichen 1752ten Jahres ankerauet mit worden; Weshalb denn alle und jede welche dargz. Belieben trauen, sich in ultimo Termine in der Neumärkischen Regierung-Audienz zu Edstern zu gestellen, ihr Gebot in thun, und zu gewärtigen haben, daß dem Meistbietenden, und wifriger ratione Cautionis und sonstigen die beste Conditiones offeriret, solches

Gut

Guth Millenthin jugschlagen werden soll. Auch san der Pacht-Anschlag allhier zu Eüstrin nachgeschahen, und von dem Kreiges- und Domainen-Math von Schöning zu Eüstrin, imgleichen von dem Captain und Kriegs-Adjutant, Freiherrn von der Goltz, zu Potsdam, mehrere Nachrichten eingesogen werden. Eüstrin den 22ten Octbr. 1751.

Königl. Neumärkische Regierung. Eüstrin.  
In dem Dörfe Garbezin, dem Herrn Lieutenant von Dewitz, im Obersoden Trese, nahe an Nans gedenken und Daber belegen, juchörige Guith sind Marien 1752. mit dem schähen Pächter, die Pacht-Jahre aus, daß es von neuen zu verpachten. Dieses Guith hat bis hher ohne Dienste 110 Mtr. vertragten, so daß es ein Pächter wohl nutzen könnte; Als wird dem Publico solches hiermit bestande gemeldt, falls einer oder der andere dage Börschen hat sich ohne Zeitverlust in Wusson zu melden, und beliebiger massen contrahieren, auch 100 Rthlr. Caution bestellen.

Als das Amtwerd Armen-Heyde, ein und eine halbe Meile von Stettin belegen, künftigen Trin-  
tatis 1752. Pachtlos wird; So werden zu Leistung desselben Termimi auf den 1sten Decemb'r a. c.  
12ten Januarii und gen. Februaria. i. Morgens um 9 Uhr angezeigt, und können sich die etwähnigen Leute  
höhere entweder in des Klosters Kosten Sommer zu Alten Stettin, oder auch außir denen gesetzten Ter-  
minen beim Kloster-Schreiber Sanczen melden, und den Anschlag in Augenschein nehmen, da denn im  
letzten Termino der Melisthiehende zu gewarnt hat, daß ihm gegen zureichender bestellter Caution sol-  
ches Amtwerk zu gesetzlagen werden soll.

### 5. Sachen so außerhalb Stettin gefunden worden.

Es dat ein Essäte aus Stoltenhagen, Christian Biener, auf der Rückreise von Ahlbeck nach Falcken-  
walde, auf einem Gras Wege, als er seine verlorne Theer-Sütte suchet, eine silberne Taschen-Uhr  
gefunden. Wer sich demnach hierzu legitimiren kan, der darf sich nur bey dem Prediger J. G. Ravenstein  
zu Stoltenhagen melden, da dent obgedachte Uhr dem rechten Besitzer gegen einen billigen Recompenz  
schon wird wieder igestellet werden.

### 6. Sachen so außerhalb Stettin verlorenen worden.

Es ist den 9ten huuis, Dienstaas Abends, auf dem Hinwege, zwischen Kreitmin und Bonin, aus  
der Chaise, ein alt gelb Spanisch-Röde, mit einem weissen und blauen Porcellainen Knopf, und schwars  
en Bande, verlorenen worden; Wer solches gefunden, wolle es in dem Edslinschen Königl. Post-Amte  
angezeigen, und einen billigen Recompenz gewährligen.

### 7. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Zu Moraz bei Gülow, den Montag, den 22ten Octbr. c. ein schwarzes Gut-fallen, so künfti-  
ges Frühjahr dreijährig wird, von der Weide geflossen worden. Dieses Fällen hat vor dem Kopfe ei-  
nen weißen Stern, und ist auf den Hinter-Lenden Rehspitälch; Es werden demnach alle und jede ers-  
suchet, welche von diesem Pferde Nachrich zu geben wissen, oder noch Wundshaft einzischen solten, dem  
Herrn Lieutenant von Kölle zu Moraz, davon sofort Nachricht zu geben, und soll demjenigen, so diese  
Nachrich ertheilet, ein außer Recompenz gerechelt werden.

### 8. Citationses Creditorum innerhalb Stettin.

Es hat die Königl. Regierung zu Alten Stettin, weil insufficiens bonorum, zu Befriedigung des  
ter Creditorum, welche sich über den Kreiges- und Domainen-Math, auch Land-Gaumeister Johann Georg  
de Dames, hercites anmeldet, öffentlich ist, und Creditores ad Concursum zum theil provocet, solchen Con-  
cursum eröffnet; und Creditores ad liquidandum ex deducendum iura prioritatis auf den 22ten Decemb'r.  
sub pena præclusi et perpetui silentii citatur, wie dz zu Stettin, Colberg und Edslin in locis publicis af-  
figirte Proclamata mit mehrern besagen. Wobei denentigen, welche von des Schuldners Vermögen  
etwas in Händen, oder an ihn zu bezahlen haben, die Aussage geschehen, bey Verlust ihres Rechte vor Er-  
staltung des Dupli es innerhalb vier Wochen bey der Regierung anzulegen. Signatum Stettin den 17ten  
Septembr. 1751.

Königl. Preußische Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden Mit Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen  
Röm. Reichs Erz-Eräumer und Thürfürst r. ic. Entblichen allen und jeden, des verstorbenen Land-  
Math Carl Ludwigs Höhners Creditoribus, welche an dessen nachgelassenen Vermögen eine Aufschräke has-  
sen, oder zu haben vermeinen, unsrer Guith, und geben auch hiermit zu vernehmen, wasmassen der Senator  
Wolff, in Gedan wider des verstorbenen Landrats Höhners Erben angezeigt, wie das Höhners Vermögen  
etwa vor dessen Creditores unjüdlich, und Concursus unvermeidlich sei, woshalb wir auf Anhalten eius  
re Vorlesung per Tafelaltes erläudt. Solchemnach citiren und laden wir euch hiermit samt und sonders  
dass Ihr a dato innerhalb 9 Wothen, wovon drei vor den ersten, drei vor den andern, und drei vor den drei-  
ten

gen Termin peremtorie zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit richtigen Documentis, oder auf andere rechtliche Art zu instituiren vermeynt, ad acta ansetzt, auch den 17ten Januarii a. f. vor unsre Registrazione, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte erkeine, die Documenta zur Justification eurer Forderungen produciret; darüber ißt dem verordneten Contradicore und Neben-Creditoren ad Protocolium verfahren, prioriter deduciret, gärtige Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erklärung gewaretet. Mit Absatz des Termins aber sollen Adæ für beschlossen geachtet, und dieseljenigen so ihre Forderungen a. f. &c. nicht gemeldet, und wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages nicht aufstellen, und ihre Forderungen gewähring just sitzter, nicht weiter gehörer, sondern von dem Hübner bei Nachlaß abgemessen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Und damit dieses zu jedermanns Wissenskraft gelange, so ist ein Proclama hieselbst, das andere zu Küstrin, und das dritte zu Stargard offigirt. Signatum Stettin den 14ten Junii 1751.

Sic Königlichen Preußischen Pommerschen Regierung verordnete Statthalter, Präsident Vice-Präsident und Räthe.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen, Margræf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Erämmerey und Thürfürst u. c. c. Entbiedeten allen und jedem Creditoribus, so an des hiesigen Beckers Georg Heinrich Pusten Vermögen einzige An- und Zusprache zu haben vermeynen, unsern Gruß, und sagen denselben heimlich zu wissen, was massen sich aus dem Hypothecatus-Buch der Königl. Herrers Freyheit allhier insufficient dastatt, und wie dannherero bewogen worden, Creditores des oben benannten hiesigen Beckers Georg Heinrich Pusten, nochmals edikulat cittern zu lassen. Solchenmäßt cittern und laden Wir auf allerunterthänigstes Ansuchen, dis von Uns bestillten Curatoris Advocati Fisci Gra-novæ, auch hiermit und kraft dieses Proclamatis, in Termino den zarten Novembri c. vor Unserr Regierung zu erscheinien, eure Forderungen wie ihr dieselbe mit unfehlbaris Documentis, oder auf anderes rechtliche Weise zu verificiret vermeinet, zu justificieren, die Originalia zu produciret, eurer Forderungen halber mit dem Curatore, auch Debitoris und Neben-Creditoribus ad Protocolium zu verfahren, gärtiche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erklärung und Locum in abschließender Prioritätlichkeit zu gewährten, mit Absatz des Termins aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und dieseljenigen so ihre Forderungen ad Adæ nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch benannten Tages nicht gemeldet, und ihre Forderungen g. thüring just sitzter, nicht weiter gehörer, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Woraus sic also dieseben zu achten. Signatum Stettin den 22ten Septembr. 1751.

Von Sr. Königl. Majestät in Preussen, in dero Pommerschen Regierung verordnete  
Statthalter, Präsident, Vice-Präsident und Regierungsräthe.

Da der erste Termin Liquidationis in dem Preußischen Concurre verstrichen, und dähero ein anderes weitert auf den 24ten Novemb. c. anbercaumet werden; So werden tämliche Creditores hemit vorgeladen, in besagten zweyten Termine Morgens um 9, und Nachmittags um 1 Uhr im Stadt Gerichte zu erschinen, ihre Forderungen ad Adæ zu geben, selbige gehörig just sitzter, etab mit dem Contradicore Advocato Sander, und dessen Neben-Creditoribus darbiß ad Protocolium zu verhandeln; Diejenigen hingen gen, welche sich nicht mit ihren Forderungen melden, sollen nach Absatz des dritten Termins in der Prioritätlichkeit a corpore bonorum abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

## 9. Citations Creditorum afferhalb Stettin.

Es hat der Lieutenant Hans Christian von Schack, sein im Preußischen Kreis belegenes sogenannte grosse Gut, imgleichen sein Lehns- und Einlösungss-Recht, auf das von seinem Vater, dem verstorbene Knechten Gehrden Eusebius von Schack, verpfändete sogenannte kleine Gut im Pillnitz, und zwei Dauerehöfe in Kletzin, nebt der Wief, in Klützen, und dem Antheil im Klein-Lindenthal und Kletzin, auch den sogenannten Kunigischen Bauen, cum pertinenti, an den Oberst-Lieutenant Otto Voigtstaß von Schack, erb- und eigentlich für 17500 Rthlr. verkaufet; und sind in Betsberg einer Ansprache, sowohl die Lehnshöfe als Creditores durch gehördliches zu Stettin, Stargard und Urysl offiziale Proclamata auf den 17ten Januarii a. f. cittert, mit der Communication, dass die Ausliehende mit ihrer Ansprache an diese verkaufte Güthen nicht weiter gehörer, sondern präcludiret, und mit ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Signatum Stettin den 4ten Octbr. 1751.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Da des Ober-Inspectoris Dietrichs sägliche Creditores, und insbesondere dienstige, welche an das auf 635 Rthlr. sich beaufende Kauf-Premium, eines zu Anclam ihm zufländig gewesenen Hauses, und sonstiges dortiges Vermögen eine Ansprache zu haben vermeinet, laut der hieselbst, zu Anclam und Cosberg affigirten Patente, edictaliter auf den 17ten Decembr. c. cittert, ihre Forderungen zu liquidiren, und die Priorität mit dessen Ehefrau ratione illatorum abzumachen; So wird solches blemt befondt & macht, ihm müssen dienstigen, so sich in obgedachte Termine nicht melden, von dortigem Vermögen des Debitoris ab und an dessen übriges Vermögen verwiesen werden sollen. Signatum Stettin den 2ten Septembr. 1751.

Königliche Preußische Pommersche und Camminische Regierung.

Es hat die Königl. Preuß. Pommersche Regierung, über des zu grossen Gustin verstorbenen Lieutenant Adolph von Brockhusen nachlassene Vermögen, ab insufficientiam Concursum eröffn't h, und sämtliche Creditores per editorat, so zu Alten Stettin, Stargardt und Greifswalde offizirat, zum ersten an dem und drittenmaßl gegen einen Terminum von 12 Wochen, und zwar den 17ten Februaris a. f. offizirat, und ist denen Edicthalibus die Commination inserirt, daß diejenigen Creditores, welche in Termino nicht erscheinen präcludirent, von des Dichtoris Nachlaſſe abgewiesen, und mit ewigem Stillschweigen belegt werden sollen. Signatum Stettin den 2ten Novembre. 1751.

Königl. Preußische Pommersche Regierung.  
Das Königl. Landtag völkerlyche Gerichte zu Schwerin, notificare, daß des kgligen Bürgermeisters Emanuel Krämers sämtliche Creditores, theil's per Editorale, theil's per Parentum ad domum, nochmohls auf einen legalen Terminum von 12 Wochen, neulich auf den 16ten Januaris a. f. solchergeleßt vor klgem Landtagoy, Gerichte offizirat worden, daß sie ihre Forderungen benannten Tage ad acta liquidirent, und geblühend iustificirent, in Verlebung dessen aber, gewädigten sollen, daß sie von dem Vermögen des gedachten Bürgermeisters Krämers abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird.

Von denen Stadts Gerichten zu Prenzlau find alle und jede Creditores, so an des Cämmerei das selbs, Herrn Johanna Rudolph Schmitz es, auf der Neustadt alba, zwischen Frerens und Gießlers Häusern inne belegenen Hause und Büdör, so ein halb Erbe, welches derselbe an Frau Anna Barbara Petersen, Witwe Ewaste des Stadtverordneten dafestl. Herrn Heinrich Gassings verlobte Braut, auf 440 Rthlr. verkauft, einigen An- und Aufzug haben, auf den zoten Novembr. c. peremtorie, Morgens um 9 Uhr ad liquidandum et iustificantum praetensa zu erscheinen, sub pena praeclusi citaret.

Zu Cöllin haben seiligen Mühlers Erben, ihrem Scheunhof, nebst daraus befindlichen Zimmern, auch dazu belegenen Gartens, an dem Brauer Herrn Erdmann Blänken verkaufet, worüber den 2ten Decemb. c. die Verkaufung ertheilet worden soll; Wer darüber etwas einzuwendet, oder an die Verkäufer zu foeden, wolle sich in Termino zu Nahthausen melden, seine Jura wahnehmen, im vordringen der Præclusion bewältigen.

Die Bürgermeistere, Richter und Rath der Königl. Preuß. Hinter-Pommerschen Immediat-Stadt Neugardien, entheben allen denenzigen Creditoribus, welche an den dafelbst wohnhaft seyenden Städts, Kunden Orlb. Rosas, jan, eine gegründete Acre habe, außen geneigten Gruss, und führen denenselb hiermit zu wissen, was massen der vorgeschätzte Schuß Jude Hirsch Moses, jun. wegen seines ihm in a. p. auf den Frankfurter Remittente, Rosse, zweckst und rechtlich erwiesenen Unglücks, halles, da ihm über 1200 Rthlr. diebstauer Weise entwidert worden, und daher um ein Indultum Moratorium auf 10 Jahre bey Hofe allerunterthänigst angehalten. Und da der selbe, vrmöge der dieserdahls erhaltenen, und bry uns überlegenden allzngängigsten Resolution de dato Berlin den 26ten Juli c. worin derselbe seine sämtliche Creditores, zu Befriedigung ihrer Notdurft, durch eine von uns zu erbitterde Ordination, mögliche Etation, das nöthige zu besorgen, ist angewiesen worden, so hat derselbe in seinem sub A schreiblich anliegendes Supplikato, um diese Citationem an seine sämtlichen Creditores ad transendum, anderer Gestalt ihm ad Cessionem bonorum zu verstaaten, gehörigst Anfachung gethan, und kann, als mehrgedachte Schuß Jude Hirsch Moses jun. durch die von ihm angezeigte Umstände, als auch bry uns übereinsehen und bendhütheten Specificationibus sowohl seiner habenden Acre als P. Mv. Schulden docirte, daß zur Sicherheit seiner Creditorum, seine angebliche, zum Theil inexigible Acre, denen Passivis annoch auf 470 Rthlr. 12 Gr. übersteigen, als wodurch der Imperant sich zu dem gesuchten Indulto Moratorio qualificaret hat, auch derselbe sich mit einigen seinen respectiven Creditoribus dahin wünschlich berächtigt, daß sic binnen 10 Jahren um ihre Forderungen vrätdenten, so habent wth in Conformatioen des Cod. Fried. P. IV. Tit. IX. Sect. 6. dem Perito des Interpranten überall zu deferieren, nicht entgegen seyn können, zumahlen derselbe sich jetzzeit ehlich, still, redlich und friedsam bezogen hat, und keine Klage wider denselben vor uns ist gefalllet worden. Da wir nun solidergantz nach Wohlthaten des Cod. Fried. gegenwärtige Edicthal an sämtliche des dafesten Schuß-Juden Hirsch Moses jun. sowohl habende Creditoresceros als latentes erlände haben; So eltern und laden voro mehrgedachte sämtliche Creditores des hieszen Schuß-Juden Hirsch Moses jun. samt und sonders, daß ihr innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern und für den dritten Termin, als den 2ten Decemb. c. a. als auch den 4ten Januaris, und den 10ten Februaris a. f. peremtorie zu rechnen, daß Ihr eure Forderungen, so wie ich dieselbe mit untafelhaften Documentis, oder auf eins andere rechthelleche Art juzustitiren zu können vermeintet, ad acta angezeigt, auch in Terminis, besonders aber in ultimo Termino den 10ten Februaris a. f. euch vor uns unanständigst gestellt, und in solchem Termino, ratione des gesuchten Indulbi euch declaratis, eventualiter aber in ipso Termino mittels Produccione documentorum originalium, mit dem Supplikanten ad Protocollum versabat, und eine Forderungen liquidiret, interis aber bey Zeiten eines Advocatum oder Provolwähligten annehmen und feststellen, denselben mit genugsamer Instruktion und gehöriger Vollacht, besondres aber zur Güte versichert, gütliche Handlung pfleget, und in Entfernung der Güte, rechtliche Erklärung gewartert. Mit Ablauf des ultimi termini aber sollen Acre für beschlossen angenommen werden, und diejenigen so sich nicht geselbet, oder wenn gleich solche geschehen, doch in ultimo termino nicht erschienen sind, haben zu gewärtigen, daß mit denen Creditoribus, welche in ultim.

ultimo Termino nicht erschienen, alleine wegen des gesuchten Moratorium gehandelt, und ohne auf die Überein-  
sende zu reagieren, der Verzögerung zu folge, Veranlassung geschaffen, die Ausbleibende aber alsdann präclu-  
diert, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufgelegte werden soll. Und damit dieses zu jedermann's Wis-  
senschaft desto besser gelangen möge, so sollen diese Edicata allhier, wie auch zu Berlin und Frankfurt  
an der Oder in locis publicis gehörig affairet, auch solche denen öffentlichen Berlin- und Frankfurter Zeit-  
teiligen Nachrichten inseriert werden. Uebrigens aber werden im vorgedachte sämtliche Creditores hiedurc  
angewiesen, zum der dem hierin allegirten ergangenen Königl. allergnädigsten Special-Befehl ic. so wenig  
direkte als indirekte, allen Zubringlichkeiten, bis auf völlig geendigter Sach, sub pena amissione ihre Vor-  
derungen, sich schlechterdings zu enthalten.

Es hat Michael Linne, Einwohner auf der Wiese bey Stargard, von dem Zeug- und Taschmacher zu  
Porzig Meister Johann Philipp Gießfeld, ein Haus auf der Wiese vor Stargard gekauft; Welches nach 300  
thal. Bruttohund hiedurch belant gemaect wiz; Solle jemand eine Ansprache oder Forderung an diesem  
Hause haben, hat sich derselbe bey dem Käufer Michael Linne, daseit wohnend, 8 Tage vor Weihnacht-  
tag, und vor der Verlassung zu melden; oder von dar nicht weiter gehöret, sondern mit seiner Forderung prä-  
cludiert seyn solle.

Es wird jedermann zum ersten und zweytenmal kund und zu wissen gehan, daß der Flechner und  
Garnweber Meister David Heinrich Pasenow in Stargard, von des Königlichen Postillon Christian Diet-  
baner eine Eavel Land für 52 Rthlr. gekauft, sie ist belegen auf dem Weg nach Wittow, zwischen den Herrn  
Landräth Marquardt, und des Färbers Meyers Lande, und das Geld soll gezahlet werden den  
29ten Novembr. Wenn jemand an die Eavel Land was zu prätendiren hat, der kan sich bey dem Käufer  
melden.

In Regenwalde verkaufet der Bürger Christian Friedrich Matthias, und dessen Ehefrau Ephrosina  
Eißbers, an den Bürger Christian Neumann 1) Eine Merviere Landes, vom Platzchen Wege angehend,  
bis an die Lubinske Scheide, und also Wards Mittels- und Oberfeld, zwischen Martin Sandes Stadt, und  
den Käufer Christian Neumann Feld wirds belegen; 2) Eine Zweiwuchs im Paßlzer Heile, von der Rega  
angehend bis ans Paßliger Mohr, zwischen Johann Schmidts Heile und Christian Oppes jun. Stadtwerks.  
3) Eine Zweiwuchs im Steinadamm, von der Steinadammischen Elste angehend, bis an das See-Ostuhr,  
zwischen Christian Bess'rt Stadt, und Joachim Dingler jun. Feldwerks belegen, alle 3 Stück Acker wer-  
den verkaufet zum Todten-Kauf. Wer daran eine Ansprache formiret kan, muß sich davor an, in einer Zeit  
von 14 Tagen melden, wenn er hierndächst nicht will präcludirt seyn.

Bey den Stadt-Gerichten zu Preßburg, ist des daselbst Bürgers und Baumanns Christian Wies-  
gens, in der Ucker Strasse alda belegenes Haus und Zubehör, sein halb Erbe, ad instanciam des besagten Bürg-  
ers und Bildungssatz Hainrich Villots, dringender Schulden halber, mit der gerichtlichen Urte von 298.  
Mehr. 2 Gr. in vim triplici öfentlich subhastatis, und sind Termini Licitacionis auf den 7ten Octbr., 7ten  
Decemb. c. und 10ten Febr. 1752. anberammet worden; in welchen denn, und zwar besonders im letzten,  
als peremtorio, nicht nur bei gebrochene Wissens, et uxor Dorothae Grothen, sondern auch jede Credito-  
res, ad liquidandum et justificandum praetens. Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub pena perpetui silentii citi-  
tur citiur werden.

Noch ist daselbst Mariae Ausseln, Witwe Reinhardten nachgelassenes, in der Prediger-Strasse alda  
belegenes Haus und Zubehör, ein halb Erbe, ad instanciam Annae Barbaren Reinhardten, verschichte  
Arendten, zum Vohr der Auseinandersetzung mit ihrem Schwester Kindern, und Bezahlung dringender  
Schulden, mit der gerichtlichen Urte von 231 Rthlr. 21 Gr. in vim triplici öfentlich subhastatis, und  
sind Termini Licitacionis auf den 17ten 8t August, 17ten Octbr. und 17ten Decemb. c. anberammet worden,  
in welchen denn, und zwar besonders im letzten, als peremtorio, nicht nur Anna Barbara Reinhardtens,  
verschichte Arendten, und übrige Interessenten und Eltern, sondern auch alle und jede Creditores, ad liqui-  
dandum et verificandum praetens. Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub pena perpetui silentii citiur werden.

Ferner ist alda, des daselbst verstorbenen Bürgers und Lüdplers Meister Bendix Klinthens, in der  
Stein-Strasse daselbst belegenes Haus und Zubehör, nebst dem Brow- und Brandweins-Geräthe, mit der  
gerichtlichen Urte von 67 Rthlr. 20 Gr. ad instanciam dessen nachgebliebene Witwe Ephrosina  
Koden, und damit selbsig sich mit ihrer Tochter wegen der Verlassenschaft ausseitander liegen können, in vim  
triplici öfentlich subhastatis, und sind Termini Licitacionis auf den 26ten August, 26ten Octbr. und  
27ten Decemb. c. anberammet worden; in welchen denn, und zwar besonders im letzten, als peremtorio,  
nicht allein die Witwe Koden und deren Sochter, sondern auch alle und jede Creditores, ad liquidandum  
et justificandum praetens. Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub pena perpetui silentii citiur werden.

Der verstorbenen Witwe Mönnatins Eltern, haben ihr nachgelassenes Haus zu Jacobshagen, nebst  
dem Garten, an den Bürger Joachim Henn alda, erb, und eigenthümlich für 55 Rthlr. verkaufet. Wenn  
nun jemand wider diesen Kauf was einzuwenden, oder sonstigen Forderung hat, kan sich den 6ten Decemb.  
an dem Auszahlungs-Tage bey dem Bürgermeister Spilzgerde gebührend melden, oder der Præclusione  
währtigen.

Zu Bahn hat der Bürger und Baumann Christian Albrecht, sein in der Alten Straße besitzende  
Wohnhaus, an Peter Lohden Witwe, vor ein und eins viertel Hufe oder Saat-Mücken Landes, so 150 Mille.  
gewehrt; schlecht um solche vertront.

Noch hat zu Bahn der Bürger und Garnweber Meister Friedrich Andres, sein an der breiten Straße  
belegenes Wohnhaus, an Peter Lohden Witwe, schlecht und schlecht gegittt einander verkauft. Hat nur  
jemand an diesen vorerwähnten Häusern noch eine Auferfordern oder Ansprache, der mag z dero innerhalb  
12 Tagen sich bis dortigen Stadt-Gerichts melden, oder gewärtiger, daß er mit seiner Auferfordern oder  
Ansprache nicht fernher gehedet werden soll.

### 10. Personen so entlaufen.

Da am 2ten Octobe, c. im Spanteck wären Amts-Dörfe Nibelow, eine grosse Haueß-Brunn ent-  
standen, wodurch sowohl auf dem Vorwerk, als sonst im Dorfe viele Zimmer in die Asche gesetzet worden,  
und dann solcherwegen ein starker Brachz wider den daselbst gewesenen Häuschen-Mann, Christopher  
Köhn, sich mehr und mehr ergiebt, daß derselbe sic mit seiner Tochter, etwa 14 Jahr alt, von Nibelow  
schleunigst weggegeben, und noch bis dito nicht wieder in erforschbar steht; So werden alle und jede  
respective Hertschaften und Gerichte Obrigkeitlichen hierauf gegenwärtig ersucht; diesen Christopher Köhn,  
so bald er sic irgendwo betreten lassen sollte, in sicher Beaufsahm zu bringen, und dem Amts-Span-  
tow davon Nachricht zu geben, damit zu derselben 21. holung Auffahrt verüget werden könne. Obgedachte  
Christopher Köhn ist 40 Jahr alt, mittelmäßig, und schwärzgrauße Haare, und  
trägt einen alten grau leinen Kittel, mit platten mitsingern Knöpfen, einen gestreiften nollenen Brust-  
tuch und von eisernen gemachten Zunge, mit derselben Knöpfen, und einen alten Hut.

In der Nacht vom 14ten bis zum 15ten Novemb. c. sind zwei Knchte aus Gresenhagen echappiert,  
der erste ist 24 Jahr alt, Rahmenk Michel Bischof, die Pocken haben das Gesicht und Nasen sehr  
verdorben, und hat eingedogene Knie, ist lang von Statur, hat braune Haare. George Hochdöhl,  
ist beschuldigt, daß er seinen Vater ehewig 20 Mahr. Kirchen-Gelder geflossen, bat eine einschlos-  
sene Nasen, im Gesicht lange schwärz hängende Haare, scheittem recht an, redet wenig, und ist 24.  
Jahr alt; Sämtliche respektive Gerichte Obrigkeitlichen, sowohl von Abel als Beamte, und Magistraten wer-  
den ergeben requisitiont, besonders die Dern Prebiger in ihren Gemeinden durch ganz Vor- und Hinter-  
Pommern, sta zu erkundigen, und se bissce arbeiten zu lassen, und zur Abholung gegen Erstattung des  
Unlosten und Ausschließung der Vererfallen bestiebige Nachricht per Stargard zu geben.

### 11. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Als bey der Kirchen zu Barkenbrück und Pletzans, im Neu-Stettinischen Kreise belegen, auf diesen  
Martini zwey bis dray hundert Reichsthaler zinsbar auszuthun, parat seyn werden; Wer von solches  
Geld gessen genugsame Sicherheit zu leihen beliebet, kan sich bey dem Kirchen-Patrono Herrn von Klei-  
sten zu Rieckow, wie auch bey dessen Stvollmächtigen, dem Herren Hauptmann von Bonin zu Crangen,  
deshalb melden.

Die Kirche in kleinen Oddo, offeriret abermahl 100 Mahr., an guten Louis d'Or, und etlichen Dts-  
ceten, zur Auflese. Wer derselben benötiget, die schrige Sicherheit, und Consernum Reverendissimi  
Consistorii beschaffen kan, der beliebe sich bey dem Herrn Patrone des Orts, dem Herrn Hauptmann von  
Vordt zu Roggo, wie auch bey dem Prediger des Orts zu melden.

Bey der Schleswighschen Parce im Stolpischen Synodo, sind 220 Mahr. Kirchen-Geld zinsbar aus-  
zuthun; Wer siebz in Valeise nehmen, und nach dem Königl. Reglement Præstanta praktiren will, kan  
sich dieselbem entweder auf dem Ante zu Sto: ve, oder auch bey dem Pastore Loci melden.

Bey der reformirten Kirche zu Stolpe sind 200 Mahr. Capital vorräthig, welche auf sichere Oppo-  
thek a 6 pro Cent. jinsbar sollen ausgethan werden; Wer derselben benötiget, und Præstanta praktiren  
kan, wolte sic deshalb bey dem Presbyterio der reformirten Gemeine daselbst zu melden helleben.

Es liegen 114 Mahr. Kinder-Gelder parat; Wer selbige vonnöthen, und siwre Oppo: helleb.  
kan, muß sic bey dem Gastwirth Johann Dehnsberg auf der Laffade melden.

Es liegen 400 Mahr. Capital parat, so der St. Gerteaubten Kirche zugeshörig, und auf sichere Oppo:  
thek a 6 pro Cent. jinsbar aussethan werden; Wer selbige vonnöthen hat, kan sic bey d. im Gastwirth Johann Dehns-  
berg auf der Laffade melden.

### 12. Avertissements.

Als das Vieh-Streden in nächst-hennde Dörfer graffet, als: In Vor-Pommern, und zwar 1.) im  
Rambinsch. Kreise, Pommersdorf, Przybow, Cudlow, Güstow und Gra. v. 2.) Im Altenmünden  
Kreis, in der Stadt Neclam, auf dem dessen Ackerwerth Stadthof, kleinen Brunnen, Wornow, Krus-  
cow, Earkow, Grutlow, Wusztin, Libow, Bramske, Postelow, Niedow, Gördz, Regendorf, Sosin,  
Rosenhagen, Busewitz, Brünin, Neuendorf, Lepen, Dersewitz und Nassendorff. 3.) In dem Kreis zwis-  
chen

schens Kreise in Brillenwitz. 4.) In dem Niederschen Kreise, in Zis, Becherin und Kleye. In Pinter-Homewitt. 1.) In dem Greifswalderischen Kreise, in der Stadt Greifswalde, in dem bosigen neuen Colonisten-Dorfe, in Marzow, Bartkow, Jarkow, Klein Möllin, Bohlen, Brunden und Klüs; So wird solches dem Publico hierdurch belande gemacht, um sich vor diese Dörfer zu hüten, kein Blech aus solchen zu ers handeln, und auf selbig nicht zu reisen, sondern solche vorsigtig vermieden. Signatum Stettin den 21sten Novembris 1751.

Königl. Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.  
Derm Publico wird hierdurch bestandt gemacht, daß nach Sr. Königl. Majestät allgemeindienstliche, bey der neu angelegten Stadt Schwinemünde, annoch 120 Familien von Ein- und Ausländer angesezt werden sollen, welche sich alda gegen freyes Hanoholz, und gegen Sr. p. Jahre anbauen, und vertheidigen können, das sie dafolbst ihre gute Nahrung und Verdienst haben, auch zu dem Ende hinter dem Hause ihnen ein geräumiger Platz zum Garten eingesessen werden soll. Es können also dienstigen, welche Besitz haben, sich zu Schwinemünde anzusetzen, und zu etablieren, sich bey dem Land-Baumeister Kalißpel zu Anklam, oder bey dem Eicke-Controleur Hammermühl auf der Schwinemünde melden, und geswärtigen, daß ihnen sogleich der Platz zum Hause und Garten angewohnt, und das Holz zum Bau als signirt werden solle. Signatum Stettin den 27ten Octbr. 1751.

Königl. Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Es hat die Königl. Preuss. Pommersche Regierung zu Stettin, des seligen Rath Adam von Bremmen, wie auch dessen Bruders Frantzien Bremen Erben, zu Abhauung ihrer, an des seligen Fiscal Gottfried Christian Michaelis Erb-Walt, besonders an die aus des Grafen von Leyel Gdher, Völk, Neuhoff, Rassenheide und Blankenfelz, cum Peripheria gehäzte Gelde, vornahmlich gemachtten Aufsprache, per Ediculares, so zu Alt Stettin, Greifswalde und Güstrow affigiert, citret, und ist Terminus memoriorius auf den 2ten Februaris a. f. anzusezt; Solchennoch wird solch s vorbeimeldeten Bernerischen Erben und Interessenten hemikt zur Nutz gebracht, und ist deren Ediculares die Commision einverlebt, daß wenn sie nicht in Person, oder durch vollkommenen gründlich instruerte Gevolgtägige erscheinen, sie gänßlich abgewiesen, mit ihrer vermeintlichen Ansprache niemahmen weiter gehörert, sondern präclaret, und mit ewigen Stillschweigen belegt werden sollen. Signatum Stettin den 27ten Octbr. 1751.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Nachdem zu Alten Stettin der Advocatus Iohann Jacob Engelke sich abseint, und verschiedene Creditores belaßt geworden, vor welche nach erleditem Inventario das zurückgelassne Vermögen uns zureichend. So hat die Königl. Regierung Concilium eröffnet, und Creditores ad liquidandum et deducendum iura prioritatis auf den 20ten Decembr. sub pena præclusi et perpetui silentio citret, wie die zu Stettin, Stargard und Landsberg an der Warthe offizielle Proclamata mit mehreren dragen. Nicht minder ist zugleich der entzündliche Engelke sowohl dieswegen, als auch weil dessen Scheffaz ex capite malitiosi defensionis et commissi adulterii, ad divorcem lageat, imgleichen Fiscus wegen des gemachten Banquerous ihm angezeigt, ein für allemahl gegen solchen Terminum den 20ten Decembr. citret, und zwar mit der Commision, daß sonst auf sein Aussenbleiben in Conrumaciam wider ihn erlaunt, und ratione fisci ex pro confesso gehalten werden soll. Datore auch jemands von des Engelken Vermögen etwas in Händen haben, oder in begangen schuldig seyn sollte, solches bey Berlin seines Rechts, oder das er nach Besitzden bestraft werde, innerhalb vier Wochen bey der Königl. Regierung anzugeben. Signatum Stettin den 27ten Octbr. 1751.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Da die Neumärkische Regierung vor kommenden Wochänden noch nöthig gefunden, daß zur Liquidation wegen des Oberstleutnants von Möhlen an die Frau von Wedel zu Fürstenau, verlaufenen Anteile in Schapro und Wittingen von neuen drei Termine, als der 9te Decemb. c. der rote Januar, und der 9te Februaris a. f. und dieser pro ultimo anberaumt, und die vorigen Proclamata mit dieser Vorlesung in Druck und Stettin nochmals affigirt worden. Als wird solches dem Publico zur Nachricht und Achtung hiermit belande gemacht. Estrißir den 28ten Octbr. 1751.

Königl. Preuss. Neumärkische Regierungs-Cansley.

Es hat die Königl. Preuss. Pommersche Regierung, diejenigen Lehnsholzere des Geschlechts derer von Borck, welche an dem in dem Dorfe Suckow an der Ihne, beständlichen ehemaligen Vorstädten Anttheile, vorliches die von Kaljow von denen von Borcken vormagis ü. erworbenen, auch Noblen Erben besessen, berechtigt zu seyn vertheilten, ad instantiam Friedrich Lupold von Wedel auf Kramow, welcher es von dem General-Lieutnant Christian Ludwig von Kaljow erkanset, und denen von Borcken ad relendum offerret, per Ediculares, welche hi selbst, imgleichen zu Labes und zu Berlin in locis publicis affigiert sind, citret. Und wie dorin ein gotthilcher Terminus von 12 Wochen, und zwar auf den 16ten Februaris a. f. vor der Königl. Regierung anberaumt; So haben sich vorerst Lehnsholzere sub pena præclusi et perpetui silentio daran zu achten. Signatum Stettin den 27ten Octbr. 1751.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Es hat die Königl. Preuss. Pommersche Regierung, auf Anhaken des Lieutenant von Bismarck, an den abwesenden Jacob Wilhelm von Dew, so will dessen Aufenthalt nicht bestandt ist, Edicatal-Citationes zu gehen, und alßher sowol, als zu Neu-Brandenburg in Mecklenburg, und zu Greifswalde in der Pomerania affigiren

offizieren lassen, wotin bemeldter von Dervis zur Relution der ihm angebrachten Lehn, Güter Jarchlin, Kaischhoff und Küg, auf den 16ten Februar a. s. vor die Königl. Regierung eitert ist. Sowiemach wird ihm solches hemit zur Notis gebracht, und ist denk Edicitalibus die Commination inferret, daß er sonst mit der Relution precludirt und abgewiesen werden wird. Signatum Stettin den 28ten Octbr.

1751. Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden Wl. Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz Cämmerei und Thurfürst ic. Ihnen der Heinrich Bogislaw Grulich hiedurch zu wissen, wie beim Ehefrau Johanna Kunzin, Uns Supplicando vorgestellt, wie sie vor 12 Jahren an dich verheirathet, und nachdem sie mit dir etwa 4 Jahre unverheirath im Ehestande gelebet, du unter dem Vorzeichen, daß du deine Freunde in Sachsen besuchst, Erdwacht holen, und in kurzer Zeit wieder kommen wollest, weggezireist, ihr aber nun ins gleiche Jahr verlassen, nach deinem Wegreisen ist nicht geschrieben, noch etwas geschrieben, außer daß du einen Schein de daso Mittwoerde in Sachsen den 27ten Februar 1750. an ih tom men lassen, darinnen du dich erklärt, die Scheidung eurer ohnreken gereissen und unglücklichen Ehe geschehen zu lassen, und sie nicht erfahren können ob und wo du dich amjo aufhaltest, weshalb sie gebeten ditz Alcaliter citiren zu lassen. Wenn wir nun ihrem Gesuch deferirt; So citiren und laden Wir dich hiedurch zum ersten zweyten und drittemal, und also endlich premotoris hemit ganz erstaßt, in Srimino den 20ten Decembcr, a. c. vor Unserer Regierung in Person, oder durch einem genugsamem ges Vollmächtigsten Regierung-Advocaten zu erscheinen, den Verlust der Güte gewährtigen, erhebliche und zu Recht beständige Ursachen warum du die Klägerin deines Ehestandes bisher verlassen, alsdann anzuseigen, auch eventualiter was in dieser Sache zu Recht wird erlaubt und ausgesprochen werden, zugleich anzuhören. Du erscheinest nun und gelebst diesem also oder nicht, so soll auf gebblich docire Aff- und Reaktion dieses, nicht minder mit Publication einer rechtmäßigen Urteil verfahren, die Klägerin einseitig ad Proccollum gehobet, und auch das unter euch vormals gewesene Ehe-Verbindnis gänzlich dissolviret, und der Klägerin nachzusezen werden, sich anderweitig christlich vorehlichen zu dürfen. Wornach du dich allernur zurückläßt zu achten hast. Signatum Stettin den 27ten Augusti 1751.

Zur Königl. Preussischen Pommerschen und Commissarien Regierung verordne  
Stathalter, President, Vice President und Regierungs-Rath.

Es ist dem Bauren Joachim Erdmann, in dem Königl. Kreptowischen Amts-Dorfe Lüssin, wie beszets in den Intelligenz-Bogen No. 31. §. 10. pag. 523. fund gemacht worden, in der Nacht vom 19ten bis den 20ten Junii a. c. seine Ehefrau, leider! in einen melancholischen Zustand weggesangen; Wiewol nun dieser Mann gleich mit den Seinigen nicht allein in den benachbarten Dörfern und Städten, auch weit und breit um die Adelsstadt nach ihr gesuchet, ja viele ganze Dörfer von allen Einwohnern, sich ausgemachet, die in Melanckolie entwickelte Erdmannische zu suchen, aber nicht aufzufinden können; So wird jedermannlichlich gebeten, auf dieſes elende Mensch-Acht zu geben, und selbiges anzuhalten, besonders t. n. sie erlaubt werden an dem Habil, so wie solches notwendig, im Kreptowischen Amte getragen wird, in haben von lange Status, hält das eine Augt etwas zu, und ziehet im Neben den Mund über eine Seite. So einem oder dem andern von ihrem Leben oder Tode etwas wissen, sollte doch ein jeder um Gottes und des Nachsten Liebe willen, eines oder das andere entdecken, und entkrievet dem Herren Pastor Planticon in Quillich, oder dem Regiments-Küster Herrn Ollhoff in Kreptow, oder dem Königl. Amts-Kreptow davon Nachricht geben, damit, wann dies vorbenannte Mensch noch im Leben, abgeholt wird, und können, und niemanden zur Last steyn dürfe, oder daß doch auf den zweyten a. Ball, wenn dieses irris und entwirkene Mensch am Leben gelkommen, der a. c. Erdmann mit den Seinigen davon Nachricht bekommen möde; Fernerfalls, so dieses vorbeschriebene Mensch noch im Leben, und einem oder dem andern a. Ball möde, wird herzlich gebeten, selbst es doch entwinkeln, und wie (won) vorher gemeldet, scheinigst davon tund zu machen, an welchem Ort sie ist, da sodann die Untofoltern ersticket, und sie abgeholt werden soll.

Magistratus der Stadt und Weße Lüssin, läßt denn einige Zeit abwesenden Uhrmacher Christian Heinrich Kriegener, von dessen Aufenthalt keine gewisse Nachricht einzusiehen ist, hiedurch befindt man, daß falls er sich den 27ten Decemb. a. c. nicht alhier sisstet, ihm die conservate hiesige Uhrmacher Be-dienung cum emolumentis abzunehmen, und einem andern tüchtigen Uhrmacher angeben werden soll.

Der Postmeister zu Bürgenwalde, Herr Martin Friderich Müller, ist des Postlages geworden, sein für neun Jahren neuverbautes schönes Haus in der langen Gasse dat. ist belegen, der Zeit einerseits am Meister Hartmann, und andererseits an Meister Johann Heinrich Blachen jun. Häusern stossend, dem Herrn Friderich Eschm. Stünemann, Feldweberin hochblühenden Jung-Jeschken Regiments, und zugleich Bürgern dieser Königl. Stadt Bürgenwalde, läufig zu überlassen, zu dem Ende Herr Verläufet bereits 100 Rthlr. pro Archa gehoben, und nächstens noch 350 Rthlr. erzöglet werden sollen. In soferne jemand Rechte zu haben vermeint, dieses Immobil-Stück ex alio capre, vel Titulo in iure fundato, vel habili, anspruchig zu machen, mithin den Kauf zu rettindien befugt seyn, der hat solches in kurzen beyzubringen, sonsten an nichts von widersprechenden Elastren wird offenkundig, sondern der Kauf implizirt, und der, so seine innanzierte Jura negligiert, nicht ferner gehobet werden.

Da

Da zu Usedom zu Inventurung des seligen Seniors Herrn Johann Christoph Kesslers, Verlassenschaft, der 25te Novembr. a. c. angelegt ist; So werden alle und jude, dessen Erben ab intitulato, so sich in Termino gehörig legitimirten müsten, inzidenten diejenigen, so aus einem andern Capite daran Theil zu nehmen vermeinten, hiedurch citirt, in obanderumten Termino um 3 Uhr Nochnl. lage im Sterchause zu erscheinen, weil sodann die exequitische Inventur vor sich gehen wird.

Es hat Dorothea Christina Gallen, ber der Königl. Preussischen Kommerzschefen Regierung angezeigt, daß ihr Ehemann Johann Wilcken, dieselbe seit 10 Jahren höchst verlassen, auch daß sie dessen Aufenthalt nicht wisse, explizit bestärkt, und gebeten, daß derselbe editaliter vorgeladen werden möchte, in certi Termine vor der Königl. Regierung zu erscheinen. Da nun hierauf die gewöhnlichen Edicta veranlaßet, und dieselben zu Stettin, Anclam und Schwerin in Mecklenburg in locis publicis affigiert sind, und ultimus terminus peremtorius auf den 18ten Februar 1752. angegesetzt ist; So wird dieser Johanna Wilcken solches hiedurch gleichfalls bekannt gemacht. Im Fall derselbe aber in termino præcio nicht erscheinet, in conuinciam erklart werden wird.

Es will der Herr Pastor Dack zu Selchow und Schönenfeld, uxorio nomine, seinen halben Theil des Büßschen Erbhauses, so hieselbst zwischen des Hufmachers Tobias Rieben, und Hardtschumader Grübers Witwen Häusern am Kohlmarkt eisernen, an den Wit. Erben, den Kaufmann und Materialist Dr. Gößen, gerichtlich vor und ablassen; Wer also ein Ius contradicendi zu haben vermeint, kan sich im Rechts-Tage nach Martini c. beruf lobsam Stadt Gericht hieselbst melden, und seines Jura sub pena pro claus wahrnehmen.

Als die Königl. Commission der Berlinischen Real-Schul Lotterie, die Bücher-Gewinn nunmehr eingestellt; So können die Herren Interessenten solde bey dem Landreth Saner beliebig abholen lassen.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß in dem adelichen Gute Messow, eine halbe Meile vor Pries belegen, ein Bauer Hof leibis genowden, bey welchen 80 Morgen 16 Achten Acker beständig, die Dienste dabei bestehen in wöchentlich 3 Tagen zu Zug, und 3 Tagen mit Spatt, läuten auch wohl in ein proportionelles Dienst Geld verändert werden. Sollte sic daju ein Lebhaber finden, der des Vermögens werte, die Hoftwore und Sommer-Saat selbst anzustossen, so kan er sich bey der Her. schafft des Orts dem Herrn Landreth von Kujforn melden, mit ihr auf beliebige Jahre contrahiren, und den Hof auf Marien oder Kita parsis 1752. antretten.

Der Mäuer-Gesell Johana Klöckner, will sein Hans welches in der dreiten Straße, zwischen des Fleischensdrabber Herrn Lucas, und des Hauses Bäcker Meister Bergs Häusern inne belegen, in diesem Rechts-Tage nach Martini dieses Jahres, bey dem lobsam Stadt Gericht vor, und ablassen; Welches Hemit gehörig fund gemacht wird.

Als man aus dem Intelligenz-Bettel vom 6ten Novembr. c. sub No. 45. erleben, daß die Witwe Engelstein, das Pustike Haus, dem Porzellanmader Pfeilin im fünftigen Rechts-Tage vor, und ablassen will; So wird solches hiedurch öffentlich widergesprochen, weil das Haus nicht der Witwe Engelstein, so dera ihres Schwiegersohns, dem Seckr. Lust zugeschrih.

Die Collectorien in Pommern zu den hiesigen Französischen Lotterie sind folgende: In Anclam Dr. Brüster, Kaufmann. In Colberg Dr. Postrediger Landau. In Cöllin Dr. Puyller, Rath Wiedmann. In Damm Dr. Poste Schulz. In Demmin Dr. Schelle, Post-Schreiber. In Gollnow Dr. Cämmerer Bezelgen. In Greiffenhagen Dr. Bürgermeister Martin. In Greifswalde Dr. Professor Döhvert. In Lauenburg Dr. Pastor Behr. In Lupow Dr. Pastor Kummer. In Pasewalk Dr. Präpositus Siegelsz. In Rügenhagen Dr. Pastor Kahn. In Schwinemünde Dr. Dahlerkert, Commissionair. In Stettin Dr. Doctor la Brugiere. In Stettin Dr. Gerichts-Secretar Jeanion. In Stralsund Dr. Advocat Schäffer. In Uckermünde Dr. Bürgermeister Berlin. In Usedom Dr. P. apostolus Autentik. In Wolgast Dr. Berens, Apotheker. Die Auktion der vierten Classe dieser vortheilhaftesten Lotterie, davon der Platz in diesen Intelligenzen sub No. 1. 2. und 3. zu erleben, ist auf den 6ten December festgesetzt. Die Auktionen Alster der zweiten Classe werden bey dem Herrn Gerichts-Secretar Jeanion a 6 Pf. der Bogen verkauft, bey welchen auch die Bezahlung der Gewinne, die Ausweichselung der Gray-Loose, nad die Erinnerung der Betteln bis den 11ten December auf Erfindung auffwärtiger Interessenten statt finden wird, nach welcher Zeit die nicht ernannte Losse für verloren anszeichen und anderer Lebhaber verkauft werden. Es sind noch etliche Betteln zur vierten Classe a 2. Pflicht. 12 Gr. wie auch Aktien zu der zweyten Gesellschaft von 1000 Losen, a 5 Pflicht. 10 Gr. zu bekommen.

### 13. Copulirte und ehelich Eingegnente in Stettin.

Nom roten bis den 17ten Novembr. 1751.

Bey der S. Jacobi Kirche: Herr Martin Friedrich Krichösl, Bürger und Koch hieselbst, mit Jungfer Anna Sophia Damlene.

### 14. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 10ten bis den 17ten Novembr. 1751.

- Den 10ten Novembr. Herr Lieutenant von Adalen, vom Bayreuthschen Regiment, hat Lieutenant von Oldenburg, vom Schlesmischen Dragoner-Regiment.
- Den 12ten Novembr. Herr Lieutenant von Mötz, außer Diensten, liegt in 3 Kronen.
- Den 14ten Novembr. Herr Lieutenant von Püderweis, außer Diensten, liegt in 3 Kronen.
- Den 15ten Novembr. Ein Edelmann Hr. von Linden, kommt von Dren, liegt im Landhause.
- Den 16ten Novembr. Herr Landrath von Spbow aus Blumberg, liegt im Landhause.
- Den 17ten Novembr. Ein Edelmann Herr von Golze, kommt von seinem Gute, liegt in 3 Kronen.

### Brotaxe.

		Pfund	Loch	An.
Güt 2. Pf. Semmel		9	2	
3. Pf. dito		14	1	
Güt 3. Pf. stödt Roggenbrot		24	3	
6. Pf. dito		17	2	
1. Gr. dito		3	3	
6. Pf. Haubackenbrot		24	3	
1. Gr. dito		16	3	
2. Gr. dito		7	1	3

Schiffer Joachim Pagelsdorf, von Amsterd. mit Hering,  
und Heinrich Haber, von Bergen mit Hering.

Summa 2. angekommene Schiffe.

Auf der Recke liegen 3 Schiffe.

- Num. 1. Johann Rüsse, von Stettin, hatet Stabs-  
holz nach Bourdeaux.
2. Martin Blane, von Colberg, lässt Haber.
3. Peter Meier, von Wostock, ein Einmaste, kommt  
von Petersburg mit Jucht und Talg.

### Zu Stettin angekommene Schi- fer und derer Schiffe Namen.

Vom 10ten bis den 17ten Novembr. 1751.

Vom Anfang dieses Jahres bis den roten Novembr.  
sind allhier 312. Schiffe angekommen.

- Num. 313. Adamus Asmusen, dessen Schiff der  
Laufer, von Cappel mit Butter und Käse.
314. Joachim Pagelsdorf, dessen Schiff Dorothea  
Sophia, von Amsterdam mit Hering u. Stückz.
315. Michael Gansdow, dessen Schiff Johannes,  
von Albeck mit Städter.
316. Johann Friedrich Kelpin, dessen Schiff Prins  
Ferdinand von Preussen, von Bourdeaux mit Zus-  
ter und Wein.
317. Christoff Conrad, dessen Schiff die Gedult,  
von Wolgast mit Eisen.
318. Christ. Knie, dessen Schiff die Hofnung, von  
Schwinemünde mit Hafser.
319. Joachim Küte, dessen Schiff Johannes, von  
Schwinemünde mit Hafser.
320. Peter Neumann, dessen Schiff Frau Margar-  
etha, von Wolgast mit Eisen.

320. Summa dieser bis den 17ten Novembr. allhier  
angekommenen Schiffe.

Vom roten bis den 17ten Novembr. 1751. sind  
allhier keine Schiffe ausgegangen.

Am Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom roten bis den 17ten Novembr. 1751.

### Zur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.

Vom gten bis den 14ten Novembr. 1751.

Schiff Peter Stote, nach Colberg mit Salz.

Summa 1. ausgegangenes Schiff.

### Zur Schwinemünde Seewerts angelkommene Schiffe.

Vom 8ten bis den 14ten Novembr. 1751.

		Winfel	Giebel
Weizen		32.	2.
Roggen		93.	17.
Gerste		149.	19.
Malz			
Haber		411.	21.
Ehben		13.	20.
Duchweizen		5.	19.
	Summa	707.	2.
		15	Wolle-

\*) 0 (\*)

# 15. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern, Vom 12ten bis den 19ten November. 1751.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Mais, der Winsp.	Dauer, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Schweis, der Winsp.	Hopfen, der Winsp.
Se									
Anciam		24 R.	16 R.	12 R.	—	9 R.	16 R.	—	—
Badu		28 R.	18 R.	17 R.	—	12 R.	24 R.	—	5 R.
Belgard	3 R. 128.	32 R.	16 R.	14 R.	16 R.	9 R.	20 R.	32 R.	8 R.
Berndwalde		Dat	nichts	eingesandt					
Bühlisch	3 R. 65r.	36 R.	14 R.	12 R.	14 R.	7 R.	16 R.	10 R.	8 R.
Bütow			16 R.	12 R.	14 R.	8 R.	18 R.	—	—
Cannin	3 R. 88r.	32 R.	16 R.	14 R.	16 R.	12 R.	18 R.	—	10 R.
Colberg	3 R. 128.	31 R. 88.	16 R.	14 R.	—	9 R.	21 R.	32 R.	24 R.
Ederin			32 R.	15 R.	14 R.	8 R.	16 R.	—	
Edolin	3 R.	32 R.	15 R.	12 R.	—	7 R.	—	—	
Esber		Daben	nichts	eingesandt					
Damm									
Demmin		24 R.	16 R.	13 R.	13 R.	11 R.	18 R.	—	
Giddichow		28 R.	18 R.	16 R.	—	12 R.	24 R.	—	
Gregenwalde		26 R.	14 R.	12 R.	—	14 R.	16 R.	—	
Groß		26 R.	—	—	—	10 R.	24 R.	—	
Göllnow	3 R. 128.	29 R.	16 R.	14 R.	—	9 R.	19 R.	—	
Greiffenberg	3 R. 128.		23 R.	18 R.	13 R.	—	—	—	
Greiffenhagen		Dat	nichts	eingesandt		12 R.	20 R.	—	
Gölsow		26 R.	17 R.	13 R.	—	10 R.	24 R.	—	
Jacobshagen		24 R.	16 R.	—	—	8 R.	16 R.	—	
Jarmell			16 R.	14 R.	—	9 R.	16 R.	12 R.	12 R.
Lauenburg	3 R. 128.	32 R.	16 R.	11 R.	13 R.	—	15 R.	—	10 R.
Maslow		26 R.	17 R.	15 R.	—	15 R.	24 R.	—	
Mausardt		Dat	nichts	eingesandt		—	18 R.	—	
Nieuwarp		25 R.	17 R.	13 R.	14 R.	—	20 R.	—	
Osterwalde	2 R.	28 R.	18 R.	16 R.	16 R.	10 R.	20 R.	20 R.	8 R.
Pencun		25 R.	19 R.	15 R.	—	12 R.	24 R.	—	
Plathe		Daben	nichts	eingesandt					
Völlig									
Polinow	3 R. 128.	32 R.	16 R.	13 R.	15 R.	9 R.	16 R.	—	12 R.
Polzin		25 R.	19 R.	15 R.	—	12 R.	24 R.	—	
Popitz		Dat	nichts	eingesandt					
Rehewühr									
Regenwalde	3 R. 168.	28 R.	14 R.	11 R.	13 R.	8 R.	24 R.	26 R.	6 R.
Stägenwalde			32 R.	16 R.	12 R.	—	8 R.	32 R.	—
Nummelsburg		Dat	nichts	eingesandt					
Schlame									
Stargard	3 R. 128.	24 R.	14 R.	12 R.	14 R.	8 R.	—	15 R.	8 R.
Stepenitz					16 R. 128.	11 R.	23 R.	—	
Stettin, Alt	4 R.	26 R.	18 R.	14 R.	15 R.	10 R.	22 R.	—	
Stettin, Neu	3 R.	32 R.	15 R.	15 R.	16 R. 128.	12 R. 13 R.	24 R.	18 R.	5 R. 18 R.
Stolpe			16 R.	11 R.	7 R.	10 R.	15 R.	—	12 R.
Tempenburg	3 R. 88r.	30 R.	16 R.	16 R.	18 R.	12 R.	16 R.	—	
Treptow, D. Pomm.		28 R.	16 R.	13 R.	13 R.	10 R.	16 R.	—	
Treptow, D. Pomm.		24 R.	18 R.	14 R.	13 R.	9 R.	—	13 R.	8 R.
Udermünde	2 R. 168.	24 R.	18 R.	14 R.	14 R.	—	20 R.	19 R.	—
Usedom		Dat	nichts	eingesandt					
Wangerin									
Zerben		25 R.	17 R.	16 R.	17 R.	14 R.	20 R.	—	
Wollin	3 R. 65r.	30 R.	17 R.	14 R.	16 R.	12 R.	22 R.	36 R.	0 R.
Zaden			16 R.	15 R.	—				
Zanow		Dat	nichts	eingesandt					

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen